

TU JOURNAL

Was bringt das Mehrwertsteuergesetz

Leistungen an Unternehmer
Leistungen an Private
Neue Meldepflichten bei Dienstleistern
Vorsteuerrückerstattungsverfahren

Auftraggeberhaftung – Praktische Umsetzung

Evidenzhaltung der Zahlungseingänge
Streichung aus der HFU-Liste
Dienstgeberrnummer versus Beitragsnummer

Neu ab 2010: GmbH light

Aktuelles zum Jahreswechsel

Freibetrag für investierte Gewinne
Änderung des Firmenwortlauts von Erwerbsgesellschaften

Verbraucherpreisindex

Vor den Feiertagen



WAS BRINGT DAS MEHRWERTSTEUERPAKET

Ab 1.1.2010 kommt es zu Neuerungen beim Leistungs-ort von grenzüberschreitenden Dienstleistungen. Das entscheidende Kriterium dafür, wo eine Dienstleistung be-steuert wird, liegt in der Person des Leistungsempfängers.

Leistungen an Unternehmer

Bei einer Dienstleistung an einen anderen Unternehmer ist die Dienstleistung laut Grundregel dort steuerpflich-tig, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen be-treibt (=Empfängerortprinzip). Bei grenzüberschreiten-den Dienstleistungen kommt es dabei zwingend zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger.

Führt z.B. ein österreichischer Frächter Transportlei-stungen für ein deutsche Spedition durch, so ist diese Lei-stung – egal wo er fährt – zur Gänze in Deutschland steu-erpflichtig. Der Frächter stellt eine Nettorechnung ohne Umsatzsteuer aus mit einem Hinweis, dass seine Steuer-schuld auf den Leistungsempfänger in Deutschland über-geht (Reverse Charge System). Zwingend notwendig ist in dieser Rechnung jedoch die Umsatzsteuer-Identifikati-onsnummer (UID) als Nachweis dafür, dass der Empfän-ger Unternehmer ist. Als Dienstleister müssen Sie diese UID-Nummer Ihres Geschäftspartners auch überprüfen (möglich über Finanz-Online).

Leistungen an Private

Bei einer Dienstleistung an einen Nicht-Unternehmer ist die Leistung laut Grundregel dort steuerpflichtig, von wo aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt (=Unter-nehmerortprinzip).

Leider gibt es zu diesen beiden Grundregeln zahlreiche Ausnahmen. So sind z.B. Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken immer am Grundstücksort steu-erpflichtig. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an Ihren TU-Betreuer.

Neue Meldepflichten bei Dienstleistungen

Durch das Mehrwertsteuerpaket sind Unternehmen nun auch verpflichtet, neben innergemeinschaftlichen Lie-ferungen auch Dienstleistungen, bei denen es zu einem Übergang der Steuerschuld kommt, zu melden. Die-se zusammenfassende Meldung (ZM) erfolgt, wie die

Umsatzsteuervoranmeldung, quartalsweise oder monat-lich und gilt als Steuererklärung.

In Zukunft muss verstärkt darauf geachtet werden, dass grenzüberschreitende Dienstleistungen richtig besteuert und gemeldet werden. Wird eine Dienstleistung aufgrund eines Fehlers nicht in die ZM aufgenommen, kann das zu einem Verspätungszuschlag von bis zu 10 % des nicht ge-meldeten Betrages – maximal jedoch 2.200 Euro führen. Dies obwohl eigentlich gar nichts zu bezahlen wäre.

Vorsteuerrückerstattungsverfahren

Mit 1.1.2010 wird das Vorsteuererstattungsverfahren für ausländische Unternehmer in der EU vereinfacht. Die we-sentlichste Änderung besteht darin, dass man in Zukunft den Antrag immer beim eigenen Finanzamt stellen kann und nicht mehr bei einer Behörde im Ausland einbringen muss. Dadurch entfallen sprachliche Barrieren, welche das Verfahren oft sehr kompliziert haben.

Dem Antrag müssen in Zukunft keine Originalrech-nungen mehr beigelegt werden. Die ausländische Behör-de, die die Vorsteuer erstatten muss, kann jedoch die Vor-lage der Rechnung verlangen.

Die Frist zur Einreichung des Antrages wurde um drei Monate bis 30.9. des Folgejahres verlängert. Der Antrag ist verpflichtend auf elektronischem Weg einzubringen, im Anschluss kann die Finanzbehörde des anderen Mit-gliedsstaates vom Antragsteller Unterlagen nachverlan-gen. Bei Einhaltung der jeweils längsten möglichen Fri-sten muss das Verfahren nach 7,5 Monaten, also bis Mitte Mai des nächstfolgenden Jahres erledigt sein.

AUFTRAGGEBERHAFTUNG – PRAKTISCHE UMSETZUNG

Im Zuge der praktischen Umsetzung der seit September bestehenden Regelung tauchen immer wieder Probleme auf, die wir kurz ansprechen wollen.

Sollten Sie als Sub-Unternehmer, welcher Bauleistungen erbringt, nicht in der Liste der haftungsfreigestellten Un-ternehmer (HFU) eingetragen sein, muss die auftragge-bende Baufirma 20 % des Überweisungsbetrages einbe-halten und an die Gebietskrankenkasse bezahlen.

Evidenzhaltung der Zahlungseingänge

Damit Sie die Zahlungseingänge von Ihren verschiedenen Auftraggebern überwachen können, empfehlen wir einen Online-Zugang zum WEBEKU-System bei der Gebietskrankenkasse einzurichten. Mehr Informationen dazu finden sie unter <https://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/default/EsvLogin>.

Im WEBEKU-System können alle Bewegungen Ihres Beitragskontos bei der Gebietskrankenkasse abgefragt werden. Leider sieht man bei der Abfrage derzeit nicht, wer konkret einen bestimmten Betrag einbezahlt hat, sondern nur den Text: „Zahlung AGH“. Weiters werden alle Zahlungen eines Tages in einer Buchungszeile zusammengefasst. Dadurch ist es manchmal sehr zeitaufwändig, eine Buchung im WEBEKU verschiedenen Kunden zuzuordnen.

Als Reaktion auf einen Vorschlag von Dr. Georg Demeter (Treuhand-Union Neusiedl) in seiner Funktion als Landespräsident der Kammer der Wirtschaftstreuhandler hat die Gebietskrankenkasse zugesichert, dass in Zukunft jeder Zahlungseingang mit einem Hinweis auf den Zahlenden gebucht wird.

Streichung aus der HFU-Liste

Eine Voraussetzung zur Eintragung in diese Liste ist, dass keine Beitragsrückstände bestehen. Bleiben über einen Zeitraum von zwei Monaten Beitragsrückstände offen, wird die Gebietskrankenkasse das Unternehmen aus der HFU-Liste automatisch streichen. Um wieder in die Liste hineinzukommen, muss nach Begleichung des Rückstandes ein Wiederaufnahmeantrag gestellt werden. Ist der Rückstand strittig, ist es nach Kontaktnahme mit der GKK möglich, die Streichung aus der Liste hinauszuschieben.

TU-TIPP

Kontrollieren Sie monatlich Ihre Beitragsvorschreibung, damit etwaige Rückstände sofort erkannt werden.
Bitte beachten Sie, dass Rückstände auch durch Fehlbuchungen entstehen können.

Dienstgebernummer versus Beitragsnummer

Im Zusammenhang mit der Auftraggeberhaftung ist immer wieder von der Beitragsnummer, sowie von der Dienstgebernummer die Rede. Diese beiden Begriffe sind strikt auseinanderzuhalten.

Die Beitragsnummer oder DienstgeberKONTOnummer ist jene Nummer, unter der man bei seiner zuständigen Gebietskrankenkasse als Dienstgeber registriert ist und die laufenden Sozialversicherungsbeiträge für die Dienstnehmer bezahlt.

Die **Dienstgebernummer** ist jene Nummer, unter der man österreichweit in der HFU-Liste beim Dienstleistungszentrum registriert ist. Diese Nummer muss man in der HFU-Liste abfragen bzw. man muss sie bei Einzahlungen der 20 %igen Haftungsbeträge angeben.

Bitte beachten: Die Zahlung von einbehaltenen Haftungsbeträgen wirkt nur dann haftungsbefreiend, wenn sie alle gesetzlich geforderten Angaben enthält.

Sollten Sie nicht in die HFU-Liste aufgenommen worden sein, gibt es trotzdem noch Möglichkeiten einer Haftungsfreistellung. Ihr TU-Betreuer hilft weiter.

NEU AB 2010: GMBH LIGHT

Die Gründung einer GmbH soll durch Senkung des Mindestkapitals auf € 10.000,- erleichtert werden. Weiters ist geplant, auch die Gründungskosten, die beim Notar und durch die Veröffentlichung anfallen, deutlich zu reduzieren. Als Ausgleich für die Senkung des Stammkapitals soll der Gläubigerschutz verstärkt werden. An den Einzelheiten wird noch gearbeitet, die Änderung soll im Frühjahr 2010 in Kraft treten.

Wie aus dem Finanzministerium verlautet, wird die Erhöhung von Kilometergeld und Pendlerpauschale für 2010 verlängert. Ursprünglich war diese Erhöhung mit Ende 2009 befristet.

AKTUELLES ZUM JAHRESWECHSEL

Freibetrag für investierte Gewinne

Wir möchten Sie daran erinnern, dass auch in diesem Jahr Einnahmen-Ausgaben-Rechner (u.a. Freiberufler wie Ärzte, Rechtsanwälte oder Architekten, aber auch Gewerbebetriebe) wieder die Möglichkeit haben, einen Freibetrag für investierte Gewinne in Höhe von 10 % des Gewinnes geltend zu machen. Die Voraussetzung für diese Steuerersparnis ist, dass bestimmte Investitionen oder Wertpapierkäufe in dieser Höhe nachgewiesen werden.

TU-TIPP

Informieren Sie sich bei Ihrem TU-Betreuer, ob Sie alle Voraussetzungen zur optimalen Ausnutzung dieser Steuerbegünstigung erfüllt haben.

Änderung des Firmenwortlauts von Erwerbsgesellschaften

Alle vor dem 1. Jänner 2007 gegründeten Erwerbsgesellschaften (KEG, OEG) müssen ihren Rechtsformzusatz in der Firma auf KG bzw. OG abändern. Bis zum Jahreswechsel ist dies kostengünstig mit einer einfachen Eingabe an das Handelsgericht möglich. Ab 2010 kann das Firmenbuch diese Änderung mit einer Zwangsstrafe von bis zu 3.600 Euro erzwingen. Prüfen Sie daher, ob die Änderung Ihres Firmenwortlauts im Firmenbuch eingetragen ist.

Fragen Sie Ihren TU-Betreuer, was für SIE zum Jahreswechsel sonst noch wichtig ist.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2008	107,0	118,3	124,5	162,8	253,1	444,2
Juli	2009	107,3	118,7	124,9	163,3	253,9	445,5
August	2009	107,7	119,1	125,4	163,9	254,8	447,2
September	2009	107,8	119,2	125,5	164,1	255,1	447,6
Oktober	2009	107,9	119,3	125,6	164,2	255,3	448,0

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

VOR DEN FEIERTAGEN ... rennen wir wieder und zählen die Tage herunter ...
Dennoch sollten wir innehalten und uns auf Mark Twain besinnen:
„GIB JEDEM TAG DIE CHANCE, DER SCHÖNSTE DEINES LEBENS ZU SEIN“

Die Treuhand-Union Neusiedl am See wünscht Ihnen im Namen aller Kanzleien der Treuhand-Union eine schöne Weihnachtszeit und viel Glück im neuen Jahr.

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber:
TREUHAND-UNION NEUSIEDL AM SEE Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
A-7100 Neusiedl/See, Kalvarienbergstr.17
für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Demeter
Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.
Druck: Typo Druck Sares / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Treuhand Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of INTERNATIONAL